

RS OGH 2007/11/22 8ObA14/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2007

Norm

MedienG §5

Rechtssatz

Selbst wenn Konsens darüber besteht, dass eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Geschäftsführer als vertretungsbefugtes Organ der Komplementärgesellschaft im Innenverhältnis, also gesellschafterintern, an eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter gebunden sein sollte, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Geschäftsführer in seinem Entlassungsrecht, also dem Recht, das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen zu beenden, beschränkt werden sollte: Eine derartig weitreichende Einschränkung der Befugnisse des zuständigen Organs ist im Zweifel ohne ausdrückliche Regelung nicht zu unterstellen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 14/07b
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 14/07b

Schlagworte

Auslegung, Redaktionsstatut, Redakteurstatut

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123102

Im RIS seit

22.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at